

Bearbeiter_in:

Inst.Nr.

Datenerhebung für den Abschluss der Aufnahmevereinbarung für Forscher_innen (gemäß § 43d Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz)

Allgemein:

Staatsangehörige aus Nicht-EU/EWR-Staaten (so genannte "Drittstaatsangehörige") benötigen zur Einreise nach und zum Aufenthalt in Österreich einen Einreise- und Aufenthaltstitel. Die Art des Titels richtet sich sowohl nach der Aufenthaltsdauer als auch nach dem Zweck des Aufenthalts.

Forscher_innen aus Drittstaatsangehörige, die an der TU Wien in der Forschung und Lehre tätig sind, können eine „Niederlassungsbewilligung – Forscher“ beantragen. Voraussetzung dafür ist der Abschluss einer Aufnahmevereinbarung.

Da die Aufnahmevereinbarung vom Arbeitgeber zu unterzeichnen ist, wird diese zentral erstellt. Die dafür notwendigen Informationen sind an die Personaladministration zu übermitteln.

Nach Eingang dieser Erklärung wird eine Aufnahmevereinbarung seitens der TU Wien aufgrund der folgenden Angaben ausgefertigt.

Erforderliche Daten für den Abschluss der Aufnahmevereinbarung

Angaben zur Person:	
Herr_Frau:	
geboren am:	
Staatsangehörigkeit:	
Adresse:	

Angaben zum Projekt:	
Beschreibung des Forschungsprojekts:	
Ziel/Zweck dieses Forschungsvorhabens:	
Projektleiter_in:	
Dauer:	
Finanzieller Projektumfang:	
Finanzierung:	

Falls dies zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits bekannt ist, allfällige Angaben zu einem beabsichtigten Forschungsaufenthalt in einem weiteren EU-Mitgliedsstaat:

Das Institut wird gebeten jede Änderung hinsichtlich der übermittelten Daten an die Personaladministration weiterzugeben.

Wien, den

*Projektleiter_in bzw.
Leiter_in der Organisationseinheit:*